

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhandler, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner:	
Insolvenzgericht: Amtsgericht	Aktenzeichen:
Gläubiger: Genau Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter	Gläubigervertreter: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken. <input type="radio"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	Bankverbindung:
Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln:

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens <input type="radio"/> Prozentpunkte über Basiszinssatz aus seit dem <input type="radio"/> % aus seit dem	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	
Summe	

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens <input type="radio"/> Prozentpunkte über Basiszinssatz aus seit dem <input type="radio"/> % aus seit dem	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	
Summe	

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

- | | |
|---|--|
| 1. <input type="radio"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 | |
| 2. <input type="radio"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2 | |
| 3. <input type="radio"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3 | |
| 4. <input type="radio"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4 | |
| 5. <input type="radio"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 | |
| 6. <input type="radio"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 6 | |

Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6

Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6

Summe der nachrangigen Forderungen

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund ausgenommen sein

- Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren
- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
 - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;
 - aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt

- Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderung (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistungen, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (in zwei Exemplaren):

Ort

Datum

Unterschrift und evtl. Firmenstempel